

Nachrichten vom Landtage.

hundert und sieben u. zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 19. Oct. 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §. 20. und 21.

(Fortsetzung der Rede des Abg. v. Thielau.) Ich sollte glauben, wenn Sie dem Muster der Preuß. Regierung folgten, wenn Sie 15 Jahre annehmen, so hätten Sie die Anforderungen, welche der Staatsdiener an den Staat machen kann, vollkommen erfüllt. Man mag von Unbilligkeit reden oder nicht, ich sehe die Sache anders an; man muß in Betracht ziehen, daß die Pensionen von denjenigen bezahlt werden, welche erst durch sauern Fleiß die Beiträge dazu erringen müssen; und daß der Staat nicht pensioniren kann für ein außer Dienst den Diener betroffenes Unglück. Darauf kann ich im Sinne der Abgabepflichtigen nicht Rücksicht nehmen. Betrachten Sie die Lage der andern Bürger im Staate; ist der Ackersmann, der Fabrikant, der Geschäftsmann etwa besser gestellt, wenn er nach 15jähriger Arbeit vielleicht im 35ten, 36ten Jahre krank wird? Wer giebt ihm etwas, daß er im Alter nicht darbe? Kein Mensch! Oder hat es bloß an diesem Manne gelegen, daß er nicht in den Staatsdienst getreten ist? Bei allen den niebern Stellen, die bloß physische Geschicklichkeit erfordern, entscheidet nur der Zufall über den Eintritt in den Staatsdienst. Ich sollte glauben, daß man die Verbindlichkeit, welche man gegen den Staatsdiener hat, hinlänglich erfüllt, wenn er nach langer oder wenigstens 15jähriger Dienstzeit Pension erhält. Man hat gesagt, daß Preußen und Oesterreich als monarchische Staaten nicht könnten in Betracht gezogen werden; ich muß gestehen, daß die Geschichte es beweist, daß die monarchischen Staaten ihre Diener in der Regel am besten stellen; ich habe schon mehrmals geäußert, daß man nicht vergessen dürfe, daß die Dienstpragmatiken der constitutionellen Staaten, die jetzt zu den Klagen Anlaß geben, eben zur Zeit der monarchischen Verfassung derselben entstanden sind. Betrachten Sie im übrigen die Lage der Staatsdiener in Sachsen, wie sie werden soll und bis hierher gewesen ist. Wir haben durch einen früheren §. die Abzüge, welche früher für die Armenhaus-Hauptkasse, die Prämienkasse &c. gemacht wurden, aufgehoben, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie dem Staatsdiener früher zur Last gefallen sind, und daß wir nicht nöthig gehabt hätten, sie auf den Gehalt zu schlagen, sondern sie dazu hätten verwenden können, einen Witwen- und Waisen-Pensionsfonds damit zu begründen. Früher hatte der Staatsdiener kein Recht auf Pen-

sion, er bekommt jetzt ein volles Recht darauf. Wenn man dieses überlegt, so ist er gegen alle anderen ungünstigen Lagen des Lebens, welche das Gewerbsleben mit sich bringt, gesichert. Außerdem glaube ich aber, daß ein jeder Staatsdiener Anspruch auf Entschädigung, aber nicht auf Pension, von dem Augenblicke an machen kann, in welchem er in den Staatsdienst tritt, wenn er beweisen kann, daß er unmittelbar im Staatsdienste unbrauchbar geworden ist. Diese will man hier als eine Gnade für Bedürftigkeit nur nach Ermessen der Behörde zugestehen. Man sagt, es könne nicht bewiesen werden, daß Jemand unmittelbar im Staatsdienste unbrauchbar geworden sei; ich antworte nur, man solle mir beweisen, daß das, was der Gesetzentwurf vorschlägt, leicht oder leichter bewiesen werden könne, nämlich grobe Verschuldung.

Wenn diese bewiesen werden kann, wodurch die Pension auf die Hälfte des Gehaltes §. 21. herabgesetzt wird, so kann man auch beweisen, daß man unmittelbar durch den Staatsdienst beschädigt worden sei. Auch in andern monarchischen und constitutionellen Staaten ist dieß ausdrücklich vorgeschrieben. Weil etwas nicht leicht zu beweisen ist, deswegen ist es noch nicht unbeweisbar. Ich erlaube mir in dieser Beziehung, ein Amendement einzugeben. Ich würde den 1. Satz stehen, und dann folgen lassen: „Er erhält solchenfalls, wenn ihm nicht ein großes Verschulden nachgewiesen werden kann, und wenn er wenigstens 15 Jahre im Dienste gestanden, die §. 31. geordnete Pension.“ Und statt der Fassung der 1. Kammer im Schlusssatz des §. würde zu setzen sein: „Staatsdiener, welche noch nicht 15 Jahre im Staatsdienst gewesen, haben keinen Anspruch auf Pension, wohl aber auf eine jährliche Entschädigung von $\frac{1}{3}$ ihres zeitherigen Dienst Einkommens, wenn sie erweislich unmittelbar durch den Dienst und ohne großes Verschulden dienstunfähig geworden sind.“ Bemerken muß ich noch gegen den Herrn Referenten, daß die Hospensionen bei uns nur 100,000, die Militairpensionen 211,000 und die Staatspensionen 200,000 Thlr. betragen, daß also nicht die höchste Summe der Pensionen auf den Hofdienst komme; daß zwar vielleicht im Allgemeinen die Pensionen früher nicht so hoch gewesen sind, d. h. sie waren auf der einen Seite sehr hoch, auf der andern sehr niedrig; daß aber dieses Verhältniß wegfällt und eine gerechtere Vertheilung stattfinden solle, und daß hiernach zu erwarten ist, daß die Pensionen sich vermehren werden, und daß es deshalb von großer Bedeutung ist, was Sie beschließen, und wohl zu bedenken, ob nicht das Land sehr darunter leide, wenn Sie schon von 10 oder gar von 5 Jahren an einen Anspruch auf Pension begründen; aber wiederholen muß ich, daß die Kammer sich darüber entschließen möge,